



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 07. Dezember 2024

Nr. 49

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur baulichen und betrieblichen Änderung der Kläranlage Arnsberg-Neheim S. 525; Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1) S. 528;

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs EBINFA zum 31.12.2022 S. 528; Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe S. 529; Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 529; Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 531; Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 531; Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 531;

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 531

Hinweis

**Redaktionsschluss für die Doppelausgabe Nr. 51/52-2024 ist am Freitag, den 13. Dezember 2024, 12:00 Uhr,
Erscheinungsdatum: Freitag, den 20. Dezember 2024**
**Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 01-2025 ist am Freitag, den 20. Dezember 2024,
Erscheinungsdatum: Samstag, den 04. Januar 2025**

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

739. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur baulichen und betrieblichen Änderung der Kläranlage Arnsberg-Neheim
Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 in der Fassung vom 23.10.2024

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22.11.2024
54.20.40-004/2024-003

Der Ruhrverband betreibt seit 1988 die Kläranlage Arnsberg-Neheim. Im Jahr 1999 erfolgte ein Ausbau der Anlage um eine weitergehende Stickstoff- und Phosphate-elimination und im Jahr 2005 wurde eine anaerobe Ab-

wasserbehandlungsanlage errichtet zur Vorbehandlung von industriellem Abwasser aus der Papierfabrik Wepa mit Sitz in Arnsberg-Müschede.

Um eine Verschlechterung der Gewässerqualität durch Anpassung der Abflussgrenzwerte in der Ruhr gemäß der geplanten Änderung des Ruhrverbandsgesetzes zu verhindern, ist nach der zugehörigen Begleitvereinbarung übergangsweise eine Pulveraktivkohle-Dosierung einzurichten, bis die Kläranlage im Jahr 2027 mit einer vierten Reinigungsstufe ausgebaut wird. Die Dosierung der Pulveraktivkohle (PAK) erfolgt abhängig vom Durchfluss in der Ruhr am Pegel „Bachum“ und dem Zufluss zur Kläranlage. Außerdem ist die Errichtung einer Anlage zur maschinellen Überschussschlammindickung vorgesehen.

Im Einzelnen sind mit dem beantragten Vorhaben die folgenden Maßnahmen verbunden:

- Aufstellen eines PAK-Silos mit integrierter Dosier-technik
- Verlegen eines Kabelleerrohres zur Durchführung der Dosierleitung über das Verteilbauwerk in das fünfte Belebungsbecken

- Installation der maschinellen Überschussschlamm-eindickung als Containerlösung zur Eindickung des Überschussschlammes

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die "wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers", Nummer 13.1.2 - organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh). Nach der Spalte 2 ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach den Anlage 2 und 3 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten: Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung einer Pulveraktivkohle-Dosieranlage. Diese besteht hauptsächlich aus einem Silo zur Speicherung der Pulveraktivkohle mit integrierter Dosiertechnik. Das Silo wird auf einem vorhandenen Fundament eines ehemaligen IC-Reaktors (Anaerobie) aufgestellt. Außerdem ist ein Kabelleerrohr zu verlegen zur Durchführung der erforderlichen Dosierleitung über das Verteilbauwerk in das fünfte Belebungsbecken. Zur Eindickung des Überschussschlammes wird eine maschinelle Überschussschlamm-eindickung in Containerbauweise neben dem vorhandenen Vorklärbecken errichtet. Die Kläranlage Arnsberg-Neheim wurde für eine Anschlussgröße von 110000 EW ausgelegt, das entspricht 6600 kg BSB5/d. Abrissarbeiten sind nicht vorgesehen.

Das Vorhaben hat keine nennenswerten Auswirkungen auf das Erscheinungsbild und die Dimensionen der bestehenden Anlage.

Nutzung natürlicher Vorkommen: Die Nutzung der natürlichen Gewässervorkommen ändert sich nicht wesentlich gegenüber dem bestehenden Kläranlagenbetrieb. Das behandelte Abwasser wird in die Ruhr eingeleitet. Eine Grundwasserhaltung während der Bauphase ist nicht erforderlich. Die Nutzungen von Boden, Natur und Landschaft (Flächen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) beschränken sich auf das Kläranlagengelände, bei

dem es sich um gestörte Bodenverhältnisse (Aufschüttungen) handelt.

Eine Neuversiegelung erfolgt nicht. Auf die biologische Vielfalt hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Erzeugung von Abfällen: Wie bisher fallen Rechen- und Sandfanggut sowie Klärschlamm an. Die Entsorgung der Abfälle ist im Abfallwirtschaftskonzept 2020 des Ruhrverbandes festgelegt und gesichert.

Umweltverschmutzungen und Belästigungen: Anlagentypische Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten wie bisher in geringem Umfang auf, in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen. Relevante Lärmemissionsquellen werden bisher schon aus betrieblichen und aus Arbeitsschutzgründen gekapselt. Durch das Vorhaben werden sich die Lärmemissionen nicht verändern. Beschwerden über Lärmbelästigungen hat es bisher nicht gegeben.

Durch die geplante Zugabe von Pulveraktivkohle in das Belebungsbecken 5 verändern sich die Geruchsemissionen nicht. Etwa alle 2 Monate wird die Aktivkohle mittels Tankwagen angeliefert.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen: Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden minimiert durch entsprechende Vorkehrungen.

2. Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien: Das Kläranlagen-Gelände ist im Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg als Fläche für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gekennzeichnet. Das engere Gebiet wird überwiegend genutzt für Gewerbe, Landwirtschaft und Abwasserbeseitigung. Das weitere Umfeld wird genutzt für Wohnen, Gewerbe und Verkehr. Erholungs- und Fischereiwirtschaftliche Nutzungen besitzen eine untergeordnete Bedeutung bzw. werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Qualitätskriterien: Entsprechend der Nutzung als abwassertechnische Anlage sind im Projektbereich keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden. Neben den genannten Infrastruktureinrichtungen finden sich überwiegend intensiv genutzte Grünflächen.

Schutzkriterien: Das Kläranlagengelände befindet sich außerhalb des Natura 2000-Gebietes mit der Kennung DE-4614-303, FFH-Gebiet „Ruhr“. Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeit festzustellen, dass das geplante Vorhaben als Teil der Begleitvereinbarung zum geänderten Ruhrverbandsgesetz darauf abzielt, das FFH-Gebiet „Ruhr“ zu schützen durch eine Reduzierung der Spurenstoffe (Mikroschadstoffe), insbesondere des Stoffes Diclofenac in der Ruhr unterhalb der Röhrmündung. Bis zur Umsetzung der 4. Reinigungsstufe im Jahr 2027 ist durch den Ruhrverband eine ganzjährige abflussabhängige PAK-Dosierung als Übergangslösung zu realisieren, die ab Anfang Juli 2025 betriebsbereit sein muss. Die zugrunde liegende Dosierstrategie sieht vor, in Abhängigkeit des Abflusses am Pegel Bachum eine Eliminationsrate von 50 % bzw. 80 % der Diclofenac-Konzentration zu erzielen.

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens infolge eines möglichen PAK-Schlupfes auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes wurden im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung überprüft. Aus den folgenden Gründen kann davon ausgegangen werden,

dass das FFH-Gebiet „Ruhr“ „nicht erheblich beeinträchtigt“ wird:

- Bei der PAK-Dosieranlage handelt es sich um eine Übergangslösung, die kurzfristig umsetzbar ist und ab Mitte 2025 betriebsbereit sein muss. Nach der Begleitvereinbarung zur Änderung des Ruhrverbandsgesetzes ist vorgesehen, bis 2027 eine 4. Reinigungsstufe auf der KA Arnsberg-Neheim zu realisieren.
- Bei den festgelegten Abflussgrößen am Pegel Bachum handelt es sich um statistische Werte deren Erreichen oder Unterschreiten Wahrscheinlichkeiten unterliegen. In der Realität können Sie in manchen Jahren häufiger, seltener oder auch gar nicht auftreten.
- Nach den Betrachtungen des Ruhrverbandes ergibt sich bei einem mittleren KA-Zufluss von 350 l/s bis 530 l/s und einem Schlupf von beispielsweise 5 % eine Mischungskonzentration von PAK in der Ruhr von 1 mg/l. Bei derartigen Konzentrationen sollen keine sichtbaren Verfärbungen und Trübungen auftreten, die zu einer Schädigung der Wasserpflanzengesellschaften führen können. Der Ruhrverband gibt weiter an, dass nach derzeitigem Wissensstand bei diesen Konzentrationen auch keine Auswirkungen durch die Aufnahme der PAK durch Fließgewässerorganismen zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf ökotoxikologische Studien zu den Auswirkungen auf Muscheln und Anneliden. Bei diesen Studien zeigten sich nur bei Konzentrationen weit über der Umweltrelevanz physiologische Reaktionen der Testorganismen: Bei den im Rahmen der FFH-Verträglichkeit relevanten Artengruppen Fische und benthische Insekten werden insofern keine Effekte erwartet.
- Außerdem wird der PAK-Schlupf durch eine entsprechende Wahl der Korngrößenzusammensetzung möglichst minimiert und regelmäßig überwacht durch Trübungsmessungen im Ablauf der Kläranlage und eine tägliche Sichtkontrolle. Ergänzend werden zweimal wöchentlich die abfiltrierbaren Stoffe über Membranfilter in Verbindung mit dem sog. Schwarzgradverfahren bestimmt. Sollte sich jedoch im Betrieb herausstellen, dass der PAK-Schlupf eine akzeptable Grenze (5 %) überschreitet, werden in Absprache mit der Bezirksregierung Arnsberg betriebliche Gegenmaßnahmen (z.B. Dosierung von Flockungs- und Flockungshilfsmitteln mit Sedimentation in den Schönungsteichen oder gegebenenfalls die Aufstellung einer Containerlösung mit einer integrierten Tuchfiltration) eingeleitet, um die Gewässerbelastung zu begrenzen. Außerdem ist für den Zeitraum eines erhöhten Aktivkohleabtriebes eine Verminderung der Mindestwasserabgabe unzulässig, d.h. an den maßgeblichen Gewässerpegeln sind die bisherigen Abflüsse einzuhalten.

Das Kläranlagengelände liegt außerhalb der bestehenden Naturschutzgebiete. Die gesamte angrenzende Ruhraue ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf das bestehende NSG. Nationalparks und nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsteile, einschließlich Alleen, sind nicht vorhanden.

Im Ruhrabschnitt östlich des Kläranlagengeländes befindet sich das geschützte Biotop GB-4614-313, das

auch als FFH- und NSG-Gebiet ausgewiesen ist. Direkte Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf diese Fläche sind auszuschließen.

Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sind nicht vorhanden. Das für die Ruhr abgegrenzte Überschwemmungsgebiet reicht bis zur Grenze des KA-Geländes. Die Kläranlage ist vor Hochwässern durch einen Deich geschützt, liegt jedoch im Risikogebiet für extreme Hochwasserereignisse mit niedriger Wahrscheinlichkeit.

Die festgelegten Umweltqualitätsnormen nach EU-WRRL wurden nach den Ergebnissen des 4. Monitoringzyklus für die Stoffe Blei, Tributylzinn-Kation und Perfluoroktansulfonsäure nicht eingehalten. Insofern ist die geplante Errichtung der PAK-Dosieranlage als vorteilhaft zu sehen, da sie dazu dient, Mikroschadstoffe im Abwasser zu reduzieren.

Die weiteren Schutzkriterien wie Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Denkmäler etc. sind nicht relevant.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; wesentlich sind die folgenden:

Art und Ausmaß der Auswirkungen auf das geografische Gebiet und die betroffene Bevölkerung beschränken sich auf geringfügige Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr während der Bauzeit und den Lieferverkehr für die Anlieferung der Aktivkohle alle 2 Monate. Die stofflichen Auswirkungen auf das Gewässer aufgrund der Einleitung von behandeltem Abwasser in die Ruhr bleiben bestehen; sie werden sich aber verbessern durch die Reduzierung der Spurenstoffe. Im Ergebnis kann daher davon ausgegangen werden, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Pulveraktivkohle-Dosieranlage keine nennenswerten Lärm- und Geruchsbelästigungen entstehen und die Gewässerbelastung sich verringern wird.

Zur Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist festzuhalten, dass die pauschal angenommenen Emissionen, die von der Anlage während der Errichtung und des Betriebes ausgehen, sich auf den Normalbetrieb beziehen. Wahrscheinlichkeiten für Betriebsstörungen können nicht abgeschätzt werden, sie treten in der Regel sehr kurzfristig auf.

Zum Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen durch das Vorhaben ist festzustellen, dass keine baubedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind, da die Dosieranlage auf einem bestehenden Fundament aufgestellt wird und die Dosierleitung größtenteils durch bereits vorhandene Leitungen geführt wird. Lediglich über eine Strecke von 30 m wird die Leitung in einem Grünstreifen am Belebungsbecken vorbei verlegt. Zudem sind die geplanten Maßnahmen auf 2 bis 3 Jahre begrenzt und aufgrund der Vornutzung reversibel. Die Auswirkungen der Einleitung auf die Ruhr sind ebenfalls zeitlich auf 2 bis 3 Jahre begrenzt: Und diese bestehen vorrangig in der Verbesserung der Ablaufqualität; sie sind somit positiv zu bewerten.

Nach der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung werden mögliche Auswirkungen des Abtriebs von Pulveraktivkohle auf die Ruhr weitestgehend ausgeschlossen oder minimiert, so dass im Ergebnis davon ausgegangen werden kann, dass das Gewässer bzw. das FFH-Gebiet „Ruhr“ „nicht erheblich beeinträchtigt“ wird.

Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „Schutzkriterien“ zu entnehmen.

Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, werden bisher bereits umgesetzt bei den anlagenbedingten Lärm- und Geruchsemissionen; mit dem geplanten Vorhaben erhöhen sich die Emissionen dagegen nicht. Die Belastung der Ruhr durch die Einleitung des behandelten Abwassers wird sich dagegen verringern gegenüber dem derzeitigen Betrieb der Kläranlage. Baubedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht vorhanden.

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Kiesler

(1251)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 525

740. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29.11.2024
Dezernat 34
34.Soforthilfe2020-433825

Für

Herrn

Virda Irfan

Letzte hier bekannte Anschrift:

Ostpreußen Straße 3c
31515 Wunstorf

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.11.2024 nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Sie werden hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Arnsberg
Hansastraße 17-19, Raum 117
59821 Arnsberg

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausgangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag: gez. Wiegelmann

(126)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 528

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

741. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs EBINFA zum 31.12.2022

Eigenbetrieb EBINFA Unna, 25.11.2024

Gemäß Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2022 hat sich die NWL Verbandsversammlung (Nahverkehr Westfalen-Lippe) mittels Beschluss vom 07.12.2023 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient. Diese hat mit Datum vom 21.05.2024 den nachfolgend dargestellten nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA), Unna, – bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung für das Jahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 und der Bilanz zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des EBINFA für das Jahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den kommunalrechtlichen Vorschriften (§103 GO NRW i.V.m. § 27 EigVO NRW und §§ 33 bis 48 KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des EBINFA zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Jahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des EBINFA. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 49 KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile: Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem EBINFA unabhängig in

Übereinstimmung mit den deutschen kommunalrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

...

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO: Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2022 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des EBINFA (NWL-Geschäftsstelle), Bahnhofstraße 48, in 59423 Unna zur Einsichtnahme bereit.

gez. J. Künzel

Betriebsleiter EBINFA

(307)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 528

742. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe

Zweckverband Abfallwirtschaft Olpe, 28.11.2024
im Kreis Olpe

Am Donnerstag, 19.12.2024, 17:00 Uhr, tritt die Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe im Sitzungssaal I des Kreishauses Olpe zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 - 1.2 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 14.12.2023
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Wahl einer Schriftführerin und eines stellvertretenden Schriftführers für die Zweckverbandsversammlung
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Entlastung des Vorstandsvorstehers
5. Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Verpackungsanteil PPK“ für die Mitbenutzung des Sammel-Systems des ZAKO für den Verpackungsanteil in der PPK-Sammlung hier: Feststellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023 sowie Verwendungsbeschluss zur Gewinnausschüttung
6. Haushaltsplan 2025
Beschluss der Haushaltssatzung
7. Einsammlung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen mittels Schadstoffmobil
8. Anfragen nach der Geschäftsordnung

II. Nichtöffentliche Sitzung

9. Zur Geschäftsordnung
 - 9.1 Anerkennung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung am 14.12.2023
10. Anfragen nach der Geschäftsordnung
Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Bär

(Verbandsvorsteher)

(177)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 529

743. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 28.11.2024

Die 16. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Freitag, 13. Dezember 2024 – 10:00 Uhr –

im Plenarsaal

Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

0. Formalia
- 0.1 Genehmigung der Niederschrift
- 0.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
 - 0.2.1 Benennung von beratenden Mitgliedern
1. Grußwort und Bericht von Frau Ministerin Mona Neubaur
2. Doppelhaushalt 2025/2026
 - 2.1 Verabschiedung des Haushaltsplans 2025/2026
 - 2.1.1 Haushalt 2025/2026 für das Referat Mobilität
 - 2.1.2 Doppelhaushalt 2025/26 für das Referat 4
 - 2.1.3 Haushalt 2025-2026 für die Referate 8,9 und 15
 - 2.1.4 Haushalt 2025 und 2026
 - Haushalt 2025 und 2026 für die Referate VL/ Büro RDin - Verbandsleitung, 5 - Europäische und regionale Netzwerke Ruhr, 6 - Finanzmanagement sowie 16
 - Allgemeine Finanzwirtschaft
 - 2.1.5 Haushalt 2025-2026 für die Referate 3, 18 und 22
 - 2.1.6 Haushalt 2025-2026 für den Bereich Umwelt und Grüne Infrastruktur
 - 2.1.7 Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026
 - 2.1.8 Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026
 - 2.1.9 Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026
 - 2.1.10 Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026
 - 2.1.11 Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026
 - 2.2 Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes der Verbandsumlage für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
 - 2.3 Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungsplanes 2025

• Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

3. Vorlagen der Bezirksregierungen
- 3.1 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. EUR Gesamtkosten (Titel 777 12): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2025
- 3.2 (Neu-)Aufstellung der verkehrlichen Bedarfspläne des Landes NRW
Erstmalige Aufstellung des Bedarfsplans für Rad-schnellverbindungen
- 3.3 Aufnahme von Maßnahmen in den ÖPNV-Bedarfsplan: Anmeldung der Maßnahme "urbane Seilbahn in Herne" für den ÖPNV-Bedarfsplan (Übergangsregelung) und den ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan des Landes NRW

- 3.4 Aufnahme von Maßnahmen in den ÖPNV-Bedarfsplan: Anmeldung der Maßnahme "Anbindung des Wissenschaftscampus an die U42/H-Bahn in Dortmund" für den ÖPNV-Bedarfsplan (Übergangsregelung) und den ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan des Landes NRW
- 3.5 Förderprogramm 2025 zur Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie weiteren Maßnahmen des Bodenschutzes
- 3.6 Programm Radwegebau an bestehenden Landesstraßen (Titel 777 14): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2025
4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 4.1 1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie
Aufstellungsbeschluss
- 4.1.1 1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie
Hier: Aufstellungsbeschluss
5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
6. Fraktionsanträge
7. Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen
- 7.2 Mitteilungen
- **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
- 8.1 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2023
- 8.2 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2023
- Manifesta 16 Ruhr gGmbH
- 8.3 Angelegenheiten der TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH
- Bürgerschaftsübernahme für den Anteil der Bundesmittel des Eisenbahn-Bundesamtes - EBA (50 % der förderfähigen Kosten) für die Ersatzinvestition der Gleiserneuerung zwischen km 58,88 und 59,70 der Strecke Hattingen - Wengern-Ost
- 8.4 Angelegenheiten der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH
- Änderung der Gesellschaftervereinbarung
- 8.5 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH
- Anpassung der Gesellschaftervereinbarungen
- 8.6 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH (UWZ)
- Bauliche Weiterentwicklung der Ökologiestation des Kreises Unna in Bergkamen - Umwidmung von Investitionszuschüssen
9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 9.1 Regionaler Diskurs: Weiterentwicklung Beirat
- 9.2 Rahmenplanung FTK-Hotspot Haldenlandschaft Moers/Neukirchen-Vluyn, östlicher Teilraum Halde Rheinpreußen/Baerler Busch/Seen
10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
- 10.1 Fahrradverleihsystem metropolradruhr
Hier: Konzept Betriebsorganisation und Ausschreibung des metropolradruhr
11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
- 11.1 Projektantrag im Bundesförderprogramm "chance.natur"
12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt
- 12.1 Regionale Kulturstrategie Ruhr
13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation
- 13.1 Ruhr Futur gGmbH
- Erwerb von Anteilen
- Gesellschaftsvertrag
14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
- 14.1 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2025/2026
15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
- 15.1 Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW
- 15.2 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023, Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Entlastung der Regionaldirektorin, Frau Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023
- 15.3 Bericht der Märkischen Revision GmbH des Regionalverbandes Ruhr über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2022
16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 16.1 Wiederwahl Markus Schlüter - Beigeordneter Bereich II - Wirtschaftsführung
- 16.2 Bildung und Besetzung des Wahlausschusses für die Wahl der Verbandsversammlung 2025
- 16.3 Benennung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der RuhrFutur gGmbH
- 16.4 RuhrFutur gGmbH
- Bestellung einer Geschäftsführung im Nebenamt
- 16.5 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.07.2024 - 31.10.2024 für das Haushaltsjahr 2024 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
- 16.6 Projekt- und Finanzberichtswesen zum 30.09.2024
- 16.7 Angelegenheiten des Referates Europa - Positionen des Ruhrgebiets zur EU-Kohäsionspolitik 2028-2034
17. Fraktionsanträge/Resolutionen
- 17.1 Antrag Die Grünen
Strategieprozess
18. Anfragen und Mitteilungen
- 18.1 Anfragen
- 18.2 Mitteilungen
- Nichtöffentlicher Teil**
- **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
19. Vorlagen mit Fachausschussbeteiligung
20. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
21. Anfragen und Mitteilungen

- 21.1 Anfragen
21.2 Mitteilungen

Dr. Frank Dudda

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(781) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 529

744. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420982084 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 21.11.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 531

745. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Inhaber des von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 300633831 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 22.02.2025, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 22.11.2024

Sparkasse Hellweg-Lippe

gez. 3 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 531

746. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 316029578 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Witten, 19.11.2024

Sparkasse Witten

gez. Herr Wagner i.A. Herr Sudwischer

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 531

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein "NOMIKO e.V.", mit Sitz in Bochum, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 3299, ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden:

Jan Hens, Bankstr. 3, 40476 Düsseldorf
Stephan Schmidt, Riedlenstraße 71, 89079 Ulm

(36)

Auflösung eines Vereins

Der Verein "Kirchbauverein Evangelische Stiftskirche, Herdecke", eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 30245, ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Irmhild Kessler, In der Mansbach 33, 58313 Herdecke
Frank Morgenstern, Brahmweg 8, 58313 Herdecke

(36)



Das beste Geschenk für uns alle: eine Welt mit Zukunft.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.